

Fördermöglichkeiten für Weinbaubetriebe

GAP-REFORM In einem weiteren Teil unserer Serie geht es um die Fördermöglichkeiten im Weinbau in Baden-Württemberg, die das Ministerium Ländlicher Raum hier erläutert.

Im GAP-Strategieplan Deutschland existieren sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU Fördermöglichkeiten für den Weinbau. Daneben stehen aber auch reine Landesmittel für die Weinbauliche Förderung in Baden-Württemberg zur Verfügung.

Regierungspräsidium oder Landwirtschaftsamt

Zu unterscheiden sind Förderprogramme, die im Rahmen des Gemeinsamen Antrags beantragt werden, und Förderprogramme, die bei den Regierungspräsidien beantragt werden. Über den Gemeinsamen Antrag laufen die folgenden Programme:

• Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen:

Das Programm soll den Aufbau von zukunftsorientierten, modernen Rebanlagen finanziell unterstützen. Förderfähig ist die Neuanpflanzung von Weinbergen ebenso wie die Umstellung auf andere Rebsorten. Auch werden Maßnahmen gefördert, welche die Bewirtschaftung von Steillagen verbessern, beispielsweise durch die Anlage von Querterrassen.

Die Fördersätze für den Aufbau von Rebanlagen sind maßnahmen- und hangneigungsabhängig und liegen zwischen 7000 und 32000 Euro pro Hektar. Eine Installation von Tröpfchenbewässerungsanlagen kann mit bis zu 1800 Euro pro Hektar gefördert werden.

Die Anträge sind für 2023 bis zum 31. August 2022 an die Unteren Landwirtschaftsbehörden zu senden. Die Antragsformulare sind ab Anfang August im Förderwegweiser (Link am Ende dieses Beitrags) abrufbar.

• Pheromonverfahren:

Durch den Einsatz von Verwirrungsverfahren mit Pheromonen soll der Aufwand an Insekti-

ziden zur Bekämpfung der Traubenwicklerarten reduziert bzw. ganz vermieden werden. Zuwendungsempfänger sind Pheromongemeinschaften bzw. in begründeten Fällen auch Einzelantragsteller und -antragstellerinnen. Die Zuwendung beträgt 100 Euro pro Hektar.

• Handarbeitsweinbau:

Das Programm hat zum Ziel, Weinbausteillagen mit hohem ökologischen Entwicklungspotenzial durch den Verzicht auf maschinelle Bewirtschaftungsmaßnahmen (Schlepper, schwere selbstfahrende Maschinen) ökologisch weiter aufzuwerten. Der Bewirtschaftungsaufwand wird mit Zuwendungen von bis zu 3000 Euro pro Hektar und Jahr gewährt. Die Förderung wird im Rahmen eines Vorverfahrens jeweils zum Jahresende (zum 31.12.) beantragt. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

• FAKT-Maßnahmen:

Auch das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) bietet in der neuen Förderperiode ab 2023 zwei Weinau-Maßnahmen an:

→ Ökolandbauförderung für Dauerkulturen (D 2);

→ Herbizidfreie Bewirtschaftungssysteme in Dauerkulturen (E 11).

BBZ
Serie

Zum Nachlesen

Damit Sie Dinge nachschauen können, stellen wir die Artikel zur GAP-Reform und ihrer Umsetzung für die neue Förderperiode ab 2023 auf unserer Webseite www.badische-bauern-zeitung.de unter dem Stichwort „GAP-Reform“ gesammelt zum Nachlesen digital zur Verfügung. Erschienen sind sie bisher in den Ausgaben BBZ 13, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 30 und 31. Die Serie wird fortgesetzt. □



Bild: René Bossert

Anträge auf Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen für 2023 sind bis zum 31. August an das Landwirtschaftsamt zu stellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Blühstreifen oder Blühflächen in Dauerkulturen im Rahmen der Öko-Regelung 1 der 1. Säule („Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen“) gefördert werden.

Die Antragstellung dieser freiwilligen Maßnahmen erfolgt über den Gemeinsamen Antrag.

Die Öko-Regelungen bzw. FAKT-Maßnahmen wurden bereits in den Ausgaben 19 bzw. 25 und 26 vorgestellt.

Folgende Förderprogramme müssen bei den Regierungspräsidien beantragt werden:

• Investitionsförderung:

Die Investitionsförderung Weinbau hat zum Ziel, die Bündelung in der Verarbeitung und Vermarktung zu unterstützen, qualitätsverbessernde Systeme in der Kellerwirtschaft zu etablieren sowie die Konkurrenzkraft der Weinbaubetriebe und der Verarbeitungs- und Vermarktungsorganisationen zu verbessern.

Neben Förderungen des Kaufs neuer Maschinen und Ausstattungsgegenstände im Bereich der Kellerwirtschaft (ab Traubenannahmewanne) sind auch Baumaßnahmen (z.B. Errichtung und Erneuerung von Tanklager, Kelterhalle, Abfüllhalle, Flaschenlager oder Verkaufsraum) förderfähig.

Weiterhin können unter bestimmten Voraussetzungen Machbarkeitsstudien gefördert werden.

• Absatzförderung in Mitgliedsstaaten:

Es werden Maßnahmen gefördert, die Verbraucherinformationen zum verantwortungsvollen Weinkonsum und den mit Alkohol verbundenen Gefahren sowie zur Unionsregelung für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben für Weine aus Baden-Württemberg zum Gegenstand haben. Gefördert werden Informationskampagnen, Teilnahmen an oder Durchführungen von Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen in Deutschland oder in anderen Mitgliedstaaten der EU.

Zahnradbahnen

Der Bau von Transporteinrichtungen in abgegrenzten Steillagenweinbergen, beispielsweise Einschienenzahnradbahnen, kann durch Investitionszuschüsse als De minimis-Beihilfe gefördert werden. Eine Förderung wird bei den Unteren Landwirtschaftsbehörden beantragt und von den Regierungspräsidien bewilligt.

Detailliertere Informationen zur Weinbauförderung sind im Förderwegweiser des MLR unter <https://kurzelinks.de/pcm2> abrufbar. red